



AMTLICHES  
**BEKANTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 03

HARRISLEE, 16. FEBRUAR 2011

JAHRG.25

---

INHALT

SEITE

Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung	8
Bekanntmachung über die Bodennutzungshaupterhebung 2011	9
Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 11 „Holmberg“, 10. vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“) der Gemeinde Harrislee	10
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 26 „Dorfstraße Kupfermühle/Lykberg“, 3. vereinfachte Änderung (westlich Zur Kupfermühle und östlich B 200) der Gemeinde Harrislee	12
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Harrislee (Mischbaufläche „Zur Krone“) der Gemeinde Harrislee	14

---

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Harrislee Der Bürgermeister Einwohnermeldeamt Süderstraße 101 24955 Harrislee	<u>Sprechzeiten:</u> Montag	08:00 – 13:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 13:00 Uhr u. 14:30 – 16:30 Uhr
	Mittwoch	14:30 – 17:30 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 13:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Harrislee, 8. Februar 2011

Im Auftrage

(L.S.)

*gezeichnet*  
(Antonjuk)

## Bekanntmachung

Im Februar / März 2011 werden in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Bodennutzungshaupterhebung 2011 und die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010 für die Emissionsberichterstattung durchgeführt.

Es werden in ausgewählten Stichprobenbetrieben erhoben:

- der Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau nach Fruchtarten,
- die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten

darunter bei der Hälfte der Betriebe:

- Merkmale zur Wirtschaftsdüngerausbringung

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bodennutzungshaupterhebung 2011 sowie die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010 werden im Zeitraum Januar bis Mai 2011 durchgeführt. Sie werden mit einer Stichprobe von höchstens 80.000 bzw. 40.000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen.

Die Daten der Bodennutzungshaupterhebung dienen dazu, Daten über die Anbauverhältnisse zu erlangen, sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen.

Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung ist notwendig, um die internationalen Verpflichtungen zur Emissionsberichterstattung (z. B. Kyoto-Protokoll, EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)) zu erfüllen und Emissionen in der Landwirtschaft präzise zu berechnen.

Der größte Anteil der Ammoniak (NH<sub>3</sub>) - Emissionen entsteht bei der Wirtschaftsdüngerausbringung. Derzeit beruhen die Daten zur Wirtschaftsdüngerausbringung auf Expertenschätzungen und einer nicht repräsentativen

### Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz ( AgrStatG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 ( BGBl. I S. 3886 ), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist.

Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 ( AgrStatEBV 2011 ) vom 4. Oktober 2010 ( BAnz. S. 3419 ),

Bundesstatistikgesetz ( BStatG ) vom 22. Januar 1987 ( BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 ( BGBl. I S. 2246 ) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 AgrStatG und § 1 AgrStatEBV

Erhebung aus dem Jahr 1999. Eine möglichst genaue, repräsentative Erhebung durch die amtliche Statistik ist erforderlich, weil sie eine realistische Berechnung der NH<sub>3</sub>-Emissionen sicherstellt.

### Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Datenschutz

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 11 "Holmberg", 10.vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“) der Gemeinde Harrislee**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 30.08.2010 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 11 "Holmberg", 10., Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“ der Gemeinde Harrislee im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden soll.

In der Sitzung des Bauausschusses am 17.01.2011 wurde dann der Entwurf beschlossen. Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 24. Februar 2011 bis zum 25. März 2011  
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

**Planungsziel** ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit einem Doppelhaus und zwei Einfamilienhäusern.

Der **Aufstellungsbeschluss** und der **Beschluss ein Verfahren nach § 13 BauGB** durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

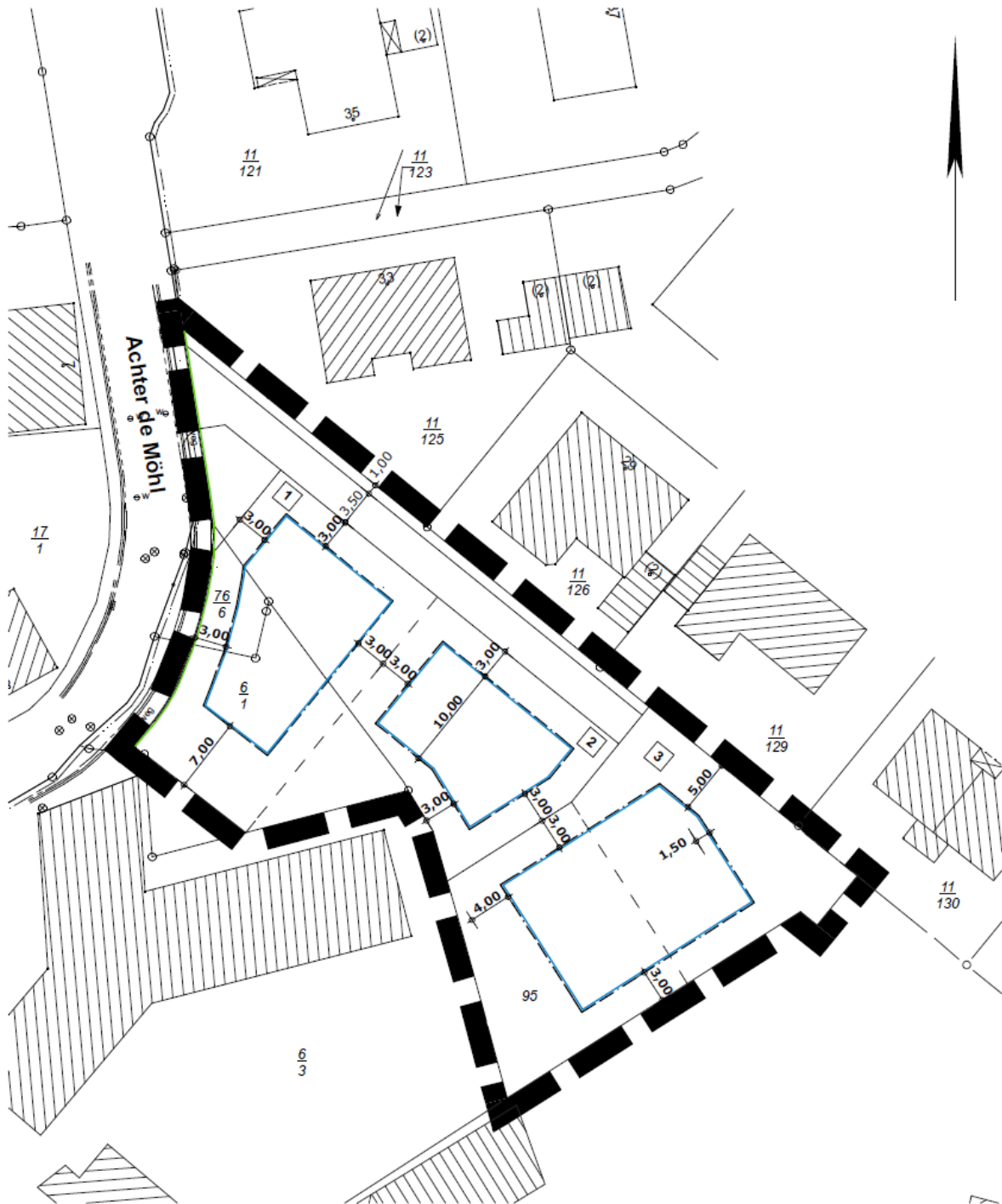
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 11 "Holmberg", 10.vereinfachte Änderung (Teilgebiet südlich der Straße Achter de Möhl und östlich der „Olen Möhl“) der Gemeinde Harrislee**



## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 26 “Dorfstraße Kupfermühle/Lykberg“, 3. vereinfachte Änderung (westlich Zur Kupfermühle und östlich B 200) der Gemeinde Harrislee**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 26.10.2009 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 26 “Dorfstraße Kupfermühle/Lykberg“, 3. vereinfachte Änderung (westlich Zur Kupfermühle und östlich B 200) der Gemeinde Harrislee im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden soll.

In der Sitzung des Bauausschusses am 17.01.2011 wurde dann der Entwurf beschlossen. Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 24. Februar 2011 bis zum 25. März 2011  
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

**Planungsziel** ist die Neuordnung von Verkaufsflächen zu bestehenden Gewerbebetrieben.

Der **Aufstellungsbeschluss** und der **Beschluss ein Verfahren nach § 13 BauGB** durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

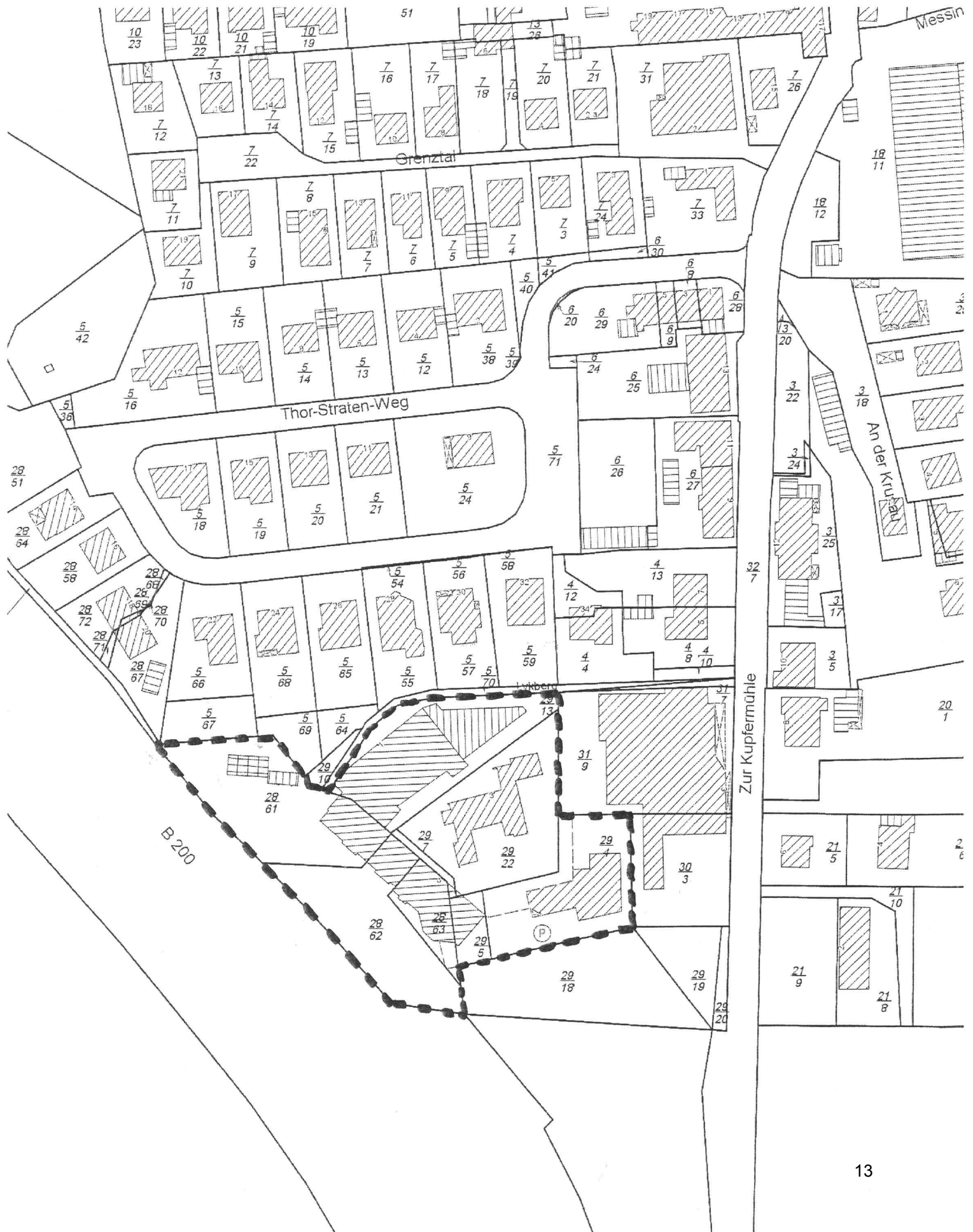
Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

B-Plan Nr. 26 "Dorfstraße Kupfermühle / Lykberg", a3. Änderung  
(westlich "zur Kupfermühle" und östlich "B200")

Anlage



## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Harrislee (Mischbaufläche „Zur Krone“) der Gemeinde Harrislee**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 17.01.2011 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan erneut beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 24. Februar 2011 bis zum 25. März 2011  
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

erneut öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für eine Ordnung der Grenzhandelsaktivitäten auf einer Außenbereichsfläche.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Sowie, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister



**45. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Harrislee  
(Mischbaufläche „Zur Krone“)**

